

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

Per Mail zugestellt an: loic.stranieri@sif.admin.ch

Basel, 6. Juni 2025

## **Stellungnahme SBVg zur Vernehmlassung für den Wechsel des FATCA-Modells**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 7. März 2025 eröffnete Vernehmlassung zum Wechsel des FATCA-Modells. Wir bedanken uns für die Konsultation in diesem für den Finanzplatz Schweiz wichtigen Dossier und für die sehr angenehme konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen des Qualifikationsgremiums. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

### **Position der SBVg:**

Die Banken wollen und begrüssen den Modellwechsel. Dabei ist jedoch die Strafandrohung der Fahrlässigkeit ersatzlos zu streichen. Zudem ist für die Information an US spezifizierte Personen gemäss Art. 8 Abs. 1 VE-FATCAG eine angemessene Frist zu setzen, damit mögliche Auslastungsspitzen vermieden werden.

#### **1. Art. 28 Abs. 2 VE-FATCAG (Strafbestimmungen)**

Die Strafbarkeit der fahrlässigen Verletzung von Melde- und Sorgfaltspflichten ist den Finanzinstituten aus der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei bekannt. Im Geschäftsalltag der Banken sorgt dies bereits heute für viele Praxisprobleme. Überdies schafft die zunehmende Verfolgung von Bankmitarbeitenden Rechtsunsicherheiten, die dem Ziel des Gesetzes nicht zweckdienlich sind. Die Beurteilung von Sachverhalten bei der Umsetzung des FATCA kann, ähnlich wie im Bereich der Geldwäschereiprävention, äusserst komplex sein und erfordert hoch spezialisiertes Personal, das die bestehenden Regeln zu interpretieren hat. Dass hierbei gerade in den schwierigen Einzelfällen Sachverhalte unterschiedlich eingeschätzt werden können, ist nicht unwahrscheinlich. Verstärkt wird die Problematik dadurch, dass es sich beim FATCA – wie beim Bankgeschäft generell – um ein Massengeschäft handelt, das streng standardisiert abgewickelt werden können muss. Sofern in einem solchen Umfeld ausgerechnet die betroffenen Mitarbeiter strafrechtlich belangt werden sollen, ist es diesen kaum vermittelbar, rechtspolitisch stossend und verringert zudem

die Vollzugseffizienz des Gesetzes. Die Strafbedrohung der Fahrlässigkeit, insbesondere einzelner Mitarbeiter, wurde auch in der Vernehmlassung zum AIAG (bzw. CARF) kritisiert und zum Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) auch beseitigt. Gemäss dem Antrag der WAK-S vom 22. Mai 2025 ist die Ausweitung der Strafbarkeit auf fahrlässiges Handeln bei den Bestimmungen zur Verletzung der Melde-, Sorgfalts- und Auskunftspflichten (Art. 32 Abs. 2 und 32a Abs. 2 E-AIAG) zu streichen.

Wir sehen zudem bei FATCA keine Parallelen zum AIA, da die Anwendung von FATCA keinem Peer-Review unterstellt ist. Somit sehen wir keine sachliche Grundlage, die Strafbestimmungen zur Fahrlässigkeit weiterhin aufrechtzuerhalten.

Aus den oben genannten Gründen fordern die Banken, Art. 28 Abs. 2 VE-FATCAG ersatzlos zu streichen.

## 2. Art. 8 Abs. 1 VE-FATCAG

Die Frist, um die US spezifizierten Personen über die Informationen zu informieren, welche übermittelt werden, wurde auf den 31. Januar gesetzt und somit dem E-AIAG gleichgestellt. Wir sehen keine sachliche Grundlage dafür, diese Frist dem E-AIAG gleichzustellen und somit auf den 31. Januar zu setzen. Einerseits erfolgt die Meldung für FATCA am 30. Juni des jeweiligen Jahres, was einen ausreichenden Zeitraum bietet, die Frist beispielsweise auf den 31. März zu setzen. Andererseits führt diese Gleichstellung der Frist zu einer vermeidbaren operationellen Auslastung bei den Banken. Daher schlagen wir vor, die Frist gemäss Art. 8 Abs. 1 VE-FATCAG auf den 31. März zu setzen.

## 3. Art. 8 Abs. 2 VE-FATCAG

Der Begriff «spezifizierte US-Person» wird in Artikel 8 des VE-FATCAG verwendet. Dieser Begriff kann jedoch in bestimmten Fallkonstellationen, wie beispielsweise, wenn die Inhaberin eines Kontos, das Gegenstand der Meldung ist, eine «passive NFFE» ist, zu Verwirrung führen. In solchen Fällen könnten mit dem Begriff «spezifizierte US-Person» die sogenannten «controlling persons» verstanden werden, diese sind nicht direkte Inhaber oder Inhaberinnen des Kontos. Eine Zustellung der Meldungskopie an solche Personen, die nicht direkte Kontoinhabende sind, könnte zu rechtlichen und datenschutzbezogenen Problemen führen, die es zu vermeiden gilt. Um klarzustellen, dass bei Ersuchen, eine Kopie der Meldung an den direkten Inhabenden des Kontos zuzustellen ist, empfehlen wir, den Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 VE-FATCAG wie folgt anzupassen: «Das rapportierende schweizerische Finanzinstitut stellt **dem Inhaber oder der Inhaberin des Kontos**, das Gegenstand der Meldung ist, auf Ersuchen eine Kopie der Meldung zu.»

## 4. Erläuternder Bericht, Art. 4 Abs. 4 Anwendung von FATCA auf schweizerische Finanzinstitute

Der erläuternde Bericht weist unter Abschnitt «4.1 FATCA-Abkommen nach Modell 1» (S. 19) darauf hin, dass unabhängige Vermögensverwalter unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, auf eine Registrierung zu verzichten. Der Einbezug des Wortes «Möglichkeit» kann in diesem Zusammenhang zu Unsicherheiten und somit zu mit Aufwand verbunden Rückfragen führen. Deshalb möchten wir anregen, den Wortlaut des letzten Satzes des Abschnittes zu Absatz 4 von «**Unabhängige Vermögensverwalter haben jedoch die Möglichkeit, auf eine Registrierung zu verzichten, wenn...**» zu «**Unabhängige Vermögensverwalter müssen sich nicht beim IRS registrieren, wenn...**» anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung

Sig. Dr. Gabriel Bourquin  
Leiter Steuern & Leiter Romandie

Sig. Urs Kapalle  
Leiter Tax Strategy